

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Strafbarer Nachdruck eines Musterbuches. — Vom Landgerichte Dortmund ist am 23. März der Tischler Fr. in Düren wegen Nachdrucks und unlauteren Wettbewerbs zu insgesamt 300 \mathcal{M} Geldstrafe verurteilt worden. Dem Möbelfabrikanten F. in Münster i. W. wurde die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zugesprochen. Zugleich wurde auf Vernichtung des inkriminierten Musterbuches nebst Preisverzeichnis sowie der zur Herstellung des Musterbuches bestimmten Platten erkannt.

F. stellt hauptsächlich Renaissance-Möbel her und hat ein Musterbuch nebst Preisliste zusammengestellt. Er hat zunächst die Muster zu den Möbeln zum größten Teile selbst, zum Teil auch zusammen mit seinem Bruder, der Kunsttischler ist, und einem Bildhauer entworfen, wobei er eigene künstlerische Ideen zu Grunde legte. Diese Möbel hat er dann in seiner Fabrik herstellen und photographieren lassen. Die einzelnen Photographien stellte er darauf zu einem Musterbuche zusammen.

Der Angeklagte veranlaßte einen gewissen J., der bei ihm angestellt war, an F. zu schreiben und um ein Musterbuch nebst Preisliste zu bitten, da er beabsichtige, sich Möbel anzuschaffen. J. schrieb zurück, er könne das Gewünschte nicht senden. Darauf erschien einige Tage später bei F. der Angeklagte, der sich unter Vorzeigung der von F. an J. gesandten Karte als J. ausgab, und erklärte, er wolle sich Möbel kaufen. Man zeigte ihm verschiedene Möbel und legte ihm auch das Musterbuch vor. Er erzählte dann, er sei verlobt, aber seine Braut könne nicht abkommen; man möge ihm deshalb das Musterbuch für kurze Zeit nach Düren schicken. Er gab zu diesem Zwecke die Adresse des Technikers J. an, als der er sich ausgegeben hatte.

J. sandte im guten Glauben an die Kauflust des angeblichen Technikers das Musterbuch ab. Der Angeklagte ließ dann sofort durch einen Bekannten die sämtlichen Photographien des Musterbuches photographieren und stellte sie zu einem Musterbuche zusammen, das er mit seinen eigenen Preisen versah und unter seinem Namen herausgab. Musterbuch und Preisliste des F. hatte er sofort nach Benutzung zurückgeschickt. Mit seinem neuen Musterbuche ging nun der Angeklagte zu einem Freiherrn, der bisher von F. Möbel bezogen hatte, und sagte, er könne solche Möbel auch von ihm bekommen. Kurze Zeit darauf erfuhr F., daß der Angeklagte sein Musterbuch photographiert habe. Er begab sich zu ihm und ließ sich dessen Musterbuch vorlegen. Darauf veranlaßte er die Beschlagnahme des Druckwerkes.

Dem Gerichte kamen Zweifel, ob nicht § 18 des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 Anwendung finde, wonach die Vervielfältigung erlaubt ist, wenn sie zu eigenem Gebrauch erfolgt und unentgeltlich gewesen ist. Das Gericht kam aber doch zu der Ansicht, daß § 18 nicht zutrefte, da die Vervielfältigung offenbar zu dem Zweck des Wettbewerbs erfolgt sei. Der Angeklagte ist als Vervielfältiger anzusehen. Den § 9, 2 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb hat er gleichfalls verletzt, und zwar dadurch, daß er dem Freiherrn sein Musterbuch gab. Er hat gegen die gute Sitte zum Zwecke des Wettbewerbs die Ideen eines anderen verwertet oder an andere mitgeteilt. Ein Geschäftsgeheimnis wurde als vorliegend angenommen. Daß der Nebenkläger F. sein Musterbuch aus der Hand gab, ist nebensächlich, denn er hat es lediglich in der Hoffnung getan, eine Bestellung zu erhalten.

In seiner Revision, die am 19. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam, suchte der Angeklagte nachzuweisen, daß der § 18 doch anzuwenden sei, denn er habe für sein Musterbuch kein Geld erhalten. Daß die Tat gegen die guten Sitten verstoße, wurde nicht bestritten; behauptet wurde aber, es liege kein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis vor.

Das Reichsgericht verwarf die Revision als unbegründet. Die Vorschriften des neuen Gesetzes waren auf den vorliegenden Tatbestand anzuwenden. Der § 18 traf deshalb nicht zu, weil die Vervielfältigung nicht unentgeltlich erfolgt ist; der Photograph hat seine Arbeit bezahlt erhalten. Der Begriff des Betriebsgeheimnisses ist nicht verkannt. Es liegt auch dann vor, wenn ein Teil der Kunden davon Kenntnis hat. Lenze.

Samuel Heinde-Ausstellung im Deutschen Buchgewerbehaufe zu Leipzig, 1. bis 10. Oktober 1909. — Gern entsprechen wir der Aufforderung zur Veröffentlichung des nachfolgenden Aufrufs: (Red.)

Mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts soll in Verbindung mit der im Herbst dieses Jahres in Leipzig stattfindenden Versammlung der deutschen Taubstummenlehrer eine Samuel Heinde-Ausstellung veranstaltet werden.

Samuel Heinde gründete im Jahre 1778 mit Unterstützung der Kursächsischen Regierung in Leipzig eine Taubstummenanstalt, die als erste in Deutschland den Anfang einer großen Entwicklung bedeutet. Von Samuel Heinde hauptsächlich geht aber auch die Methode des Taubstummenunterrichts aus, die heute in allen Erdteilen geübt wird, die Methode, die Stummen reden zu lehren. Samuel Heindes Tätigkeit beschränkte sich nicht auf die Angelegenheit der Taubstummenbildung. Er forderte neue, naturgemäße Lehrarten für die Volksschule und schuf sie selbst, er kämpfte für die sittliche und geistige Hebung des Lehrerstandes. Seine rege Publizität, seine philosophischen und literarischen Streitigkeiten verknüpfen ihn mit dem gesamten Geistesleben seiner Zeit und stempeln ihn zu einer kulturhistorisch außerordentlich interessanten Persönlichkeit.

Aber das authentische Material für die Lebensgeschichte Samuel Heindes (1727—1790) ist dürftig und schwer zugänglich, seine Schriften sind zum größten Teile von außerordentlicher Seltenheit, zum Teil überhaupt noch nicht aufzufinden gewesen, zum Teil in Journalen und Tageszeitungen verstreut. Nur wenigen Pädagogen und Literaturhistorikern ist es bisher möglich gewesen, ihre Kenntnis von Samuel Heinde aus ersten Quellen zu schöpfen. Deshalb findet sich auch in seiner Biographie so viel Tradition und bloße Vermutung, in seiner Beurteilung so viel Unsicherheit und Irrtum.

Es soll aus diesen Gründen bei Gelegenheit der VIII. deutschen Taubstummenlehrerversammlung in Leipzig versucht werden, in einer Samuel Heinde-Ausstellung alles Erreichbare zu vereinigen, was geeignet ist, sein Leben und Wirken zu veranschaulichen.

Die Ausstellung soll also erstens die Person Samuel Heindes lebendig machen: Büsten, Abbildungen seiner Denkmäler, Bildnisse. — Bilder seines Geburtshauses, seiner Wirkungsstätten. — Dokumente aus seinem Leben. Zeugnisse über seine Herkunft, seine Familie, seine Nachkommen (die zum größten Teile mit der Bildung Taubstummer verknüpft sind).

Die Ausstellung soll zweitens sein Werk zeigen:

Manuskripte, Briefe. — Druckchriften in Originalen und Neudrucken. — Aufsätze in Journalen und Tageszeitungen.

— Das Arkanum. — Die Entwicklung seiner Anstalt.

Heindes Werk im Urteil der Zeitgenossen.

Heindes Werk in seiner Entwicklung (seine unmittelbaren Vorgänger, von ihm benutzte Quellschriften).

Heindes Werk in seiner Fortpflanzung (seine unmittelbaren Schüler).

Heindes Werk im Lichte der Konkurrenz (Gleichzeitige Bestrebungen in Deutschland — Gegensatz zu Abbé de l'Épée und Stork).

Heindes Werk in seinem Siege (die Ausdehnung der deutschen Schule in der Gegenwart).

Befindet sich auch ein großer Teil des auszustellenden Materials im Besitze der königlichen Taubstummenanstalt in Leipzig, so muß doch ganz wesentlich auf die gütige Mithilfe von Privatpersonen, sowie der öffentlichen Archive, Bibliotheken und Sammlungen gerechnet werden.

Mit Vorwissen des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ersucht die in Ergebenheit unterzeichnete Leitung des Unternehmens die Herren Buchhändler und Antiquare um leihweise Überlassung zweckdienlichen Materials zu einer Samuel Heinde-Ausstellung.

Die Ausstellung findet statt vom 1. bis 10. Oktober 1909 in dem Ausstellungsraum 3 im Erdgeschoße des Deutschen Buchgewerbehauses zu Leipzig.

Sie wird in den üblichen Besuchsstunden zu besichtigen sein.

Die sichere Verwahrung und pflegliche Behandlung der gütigst überlassenen Ausstellungsgegenstände wird gewährleistet; soweit tunlich, werden sie in verschlossenen Schaukästen ausgelegt.